



## **Diskussionspapier von BMFSFJ und BMI für ein Demokratiefördergesetz**

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer starken, wehrhaften Demokratie. Unser Grundgesetz garantiert allen Menschen ein Leben in Würde und Freiheit, mit Gleichheitsrechten und der Achtung ihrer Menschenrechte. Die Grundpfeiler der Demokratie in Deutschland sind keineswegs selbstverständlich. Sie müssen immer wieder von Neuem mit Leben erfüllt, gelebt und gelernt, gestärkt, geschützt und gefördert werden. Deutschland braucht demokratisches Engagement sowie überzeugte Demokratinnen und Demokraten.

Die Bundesregierung ist entschlossen, die Demokratie in Deutschland als Gesellschaftsform und Form des Zusammenlebens weiter zu gestalten, sie zu schützen und für aktuelle Herausforderungen (z. B. Globalisierung, Migration, Klimawandel, Digitalisierung) zu stärken.

Die Gestaltung und Förderung der Demokratie ist aber nicht allein staatliche Aufgabe, sondern ein gemeinsames Anliegen des Staates und einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft. Die Demokratie lebt von den Menschen, die in ganz Deutschland ihre Interessen in den verschiedenen Institutionen der repräsentativen Demokratie vertreten oder sich in zahlreichen Initiativen, Vereinen und Organisationen für ein vielfältiges und gewaltfreies Miteinander einsetzen – im Bereich der Demokratieförderung und -stärkung, der politischen Bildung, der Gestaltung von Bildungschancen sowie bei der Auseinandersetzung mit und der Prävention von Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit.

In den vergangenen Jahren hat insbesondere die rechtextremistische Bedrohung immer weiter zugenommen und sich in einer Vielzahl schrecklicher Straf- und Gewalttaten niedergeschlagen. Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus sind ebenso ein Angriff auf unser gesellschaftliches Miteinander wie Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Antifeminismus, Queerfeindlichkeit und weitere Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie Diskriminierungen. Durch sie wird das friedliche Zusammenleben in unserem Land in besorgniserregender Art und Weise beschädigt. Neue Herausforderungen sind durch die Corona-Pandemie entstanden. Die Verbreitung von Verschwörungsideologien, eine sich zunehmend radikalisierende Szene gegen die öffentlichen Corona-Maßnahmen, die neue Bündnisse zwischen radikalisierten Milieus schafft, aber auch Hass und Hetze im Internet sowie multiple Diskriminierungen nehmen immer weiter zu.



Die Bekämpfung jeder Form von Extremismus und Demokratiefeindlichkeit ist daher ebenso wie der Schutz unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung für die Bundesregierung eine gesamtgesellschaftliche und dauerhafte Aufgabe von zentraler politischer Bedeutung.

Der Staat kann zivilgesellschaftliches Engagement nicht erzwingen, er kann es aber mit guten Rahmenbedingungen fördern und ermöglichen. Der Bund steht dabei in einer besonderen Verantwortung, da die zu beobachtenden demokratie- und menschenfeindlichen Phänomene nicht lokal oder regional begrenzt sind, sondern bundesweit und zum Teil international auftreten, sodass auch die Antwort darauf überregional sein muss. Zudem richten sich diese Phänomene gegen die vom Grundgesetz geschützte Grundordnung und die gemeinsamen Werte, die die Bundesrepublik als Ganzes ausmachen.

Um sowohl den gesellschaftlichen Entwicklungen als auch der Situation der zivilgesellschaftlich engagierten Menschen Rechnung zu tragen, sollen daher mit einem Demokratiefördergesetz im Rahmen der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben Projekte im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention verlässlich unterstützt werden. Im Zentrum steht dabei insbesondere die dringend notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung der Fördermaßnahmen. Dazu gehören u.a. auch Maßnahmen der zivilgesellschaftlichen Beratungs-, Präventions- und Ausstiegsarbeit, des Empowerments von Betroffenenengruppen und zum Schutz vor Angriffen für Engagierte.

## **Ziele einer gesetzlichen Regelung**

Ziele einer gesetzlichen Regelung sollen insbesondere sein,

- einen gesetzlichen Auftrag des Bundes im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention zu schaffen, auf Grund dessen sowohl eigene Maßnahmen des Bundes als auch die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements vorgesehen werden können,
- eine angemessene Finanzierung in diesem Bereich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes sicherzustellen und



- allgemeine Fördervoraussetzungen festzuschreiben, die eine bedarfsorientierte, längerfristige und altersunabhängige Förderung von Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung zur Demokratiestärkung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung ermöglichen.

Zur Umsetzung dieser Ziele soll ein Demokratiefördergesetz insbesondere die nachfolgend dargestellten wesentlichen Regelungselemente enthalten.

## **Wesentliche Regelungselemente**

### **1. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Bund**

Der Bund soll gesetzlich ermächtigt werden, eigene Maßnahmen zur Demokratieförderung zu ergreifen, zivilgesellschaftliche Vorhaben zu fördern, sowie die in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden Förderbereiche festzulegen.

Durch die Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage für Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Vielfaltgestaltung sollen die dringend notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltigere Absicherung der entsprechenden Maßnahmen gewährleistet werden.

Der hiermit einhergehende Zuwachs an Planungssicherheit für den Bund und die Zivilgesellschaft soll es ermöglichen, mit dem Gesetz einen wirkungsvollen Beitrag zur Förderung des wichtigen zivilgesellschaftlichen Engagements für demokratische Werte sowie zur Gestaltung von Vielfalt zu leisten, der Entstehung demokratiefeindlicher Phänomene und extremistischer Tendenzen frühzeitig entgegenzuwirken, Radikalisierungsprozesse rechtzeitig zu unterbrechen und umzukehren sowie wichtige Beratungsleistungen in diesem Themenfeld weiter auszubauen.

Gegenstand der Maßnahmen mit gesamtstaatlicher Bedeutung sollen insbesondere sein:

- die Aktivierung, Erhaltung, Förderung und Stärkung demokratischer Werte und Kultur, des demokratischen Bewusstseins sowie des Verständnisses von Demokratie, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit,



- die Vermittlung von Wissen über die Demokratie, ihre Verfahren und Institutionen, politische Bildung und demokratisches politisches Handeln anzustoßen sowie Teilhabemöglichkeiten zu schaffen,
- die Verhinderung und Vorbeugung der Entstehung jeglicher Form von Extremismus, Demokratiefeindlichkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der damit verbundenen Diskriminierungen,
- die Bekräftigung des Grundgesetzes als Gegenentwurf zum Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes, insbesondere das Eintreten auf allen Ebenen gegen jede Form des Antisemitismus und Rassismus,
- die Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und die Förderung von Toleranz und gegenseitigem Respekt sowie der Anerkennung von Diversität,
- die Schaffung überregionaler Strukturen, die sicherstellen, dass Opfer von politisch und ideologisch motivierter Gewalt im gesamten Bundesgebiet qualitativ hochwertige Unterstützung und Beratung erhalten (u. a. durch Netzwerkbildung, wissenschaftliche Begleitung oder Austausch) sowie
- die Schaffung überregionaler Strukturen, die sicherstellen, dass Personen, die sich aus extremistischen Gruppen lösen wollen, adäquate Unterstützung und Beratung erhalten (u. a. durch Netzwerkbildung, wissenschaftliche Begleitung oder Austausch).

Neben der Förderung von zivilgesellschaftlichen Projekten mit überregionaler Bedeutung soll der Bund eigene Maßnahmen durchführen. Hierzu gehört insbesondere das Bereitstellen von Informationsangeboten und anderen Bildungsformaten (z. B. Print- und Online-Publikationen), die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die Angebote sollen sich sowohl an die Allgemeinheit richten, um zum Beispiel das demokratische Bewusstsein zu fördern, als auch gezielt an den Bereichen der Demokratieförderung, Extremismusprävention und politischen Bildung Tätige, um diese mit Fachinformationen zu versorgen und zu qualifizieren. Damit dies gelingt, soll der Bund mit den Ländern und den Kommunen sowie Bildungseinrichtungen und -trägern zusammenarbeiten. Die Bundeszentrale für politische Bildung mit ihren Aktivitäten soll in diese Zusammenarbeit mit einbezogen werden.



## **2. Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes**

Ein Demokratiefördergesetz soll ein klares Bekenntnis zu einer angemessenen Finanzierung von Projekten mit überregionaler Bedeutung nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes enthalten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung in finanzieller oder auch sonstiger Form soll und kann durch ein derartiges Gesetz jedoch nicht begründet werden. Vielmehr soll auch weiterhin die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine Förderung entscheiden. Dabei hat sie auch zu prüfen, ob ein erhebliches Bundesinteresse im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vorliegt.

## **3. Ermöglichung einer bedarfsorientierten, längerfristigen und altersunabhängigen Förderung**

Um mehr Planungssicherheit zu gewährleisten, soll durch ein Demokratiefördergesetz eine bedarfsorientierte, längerfristige und altersunabhängige Förderung ermöglicht werden.

Dadurch soll zum einen grundsätzlich sichergestellt werden, dass die von zivilgesellschaftlichen Trägern bereits aufgebauten und fachlich bewährten Strukturen aufrechterhalten und insbesondere auch weiterentwickelt werden können, um den sich wandelnden gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht zu werden. Zum anderen sollen aber anders als bisher auch bedarfsorientierte Fördermaßnahmen möglich sein, mit denen flexibel auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden kann.

Die haushaltsrechtlichen und -technischen Einzelheiten der Förderung sollen in nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassenden Förderrichtlinien geregelt werden.

## **4. Festlegung des Adressatenkreises der Förderung und der Fördervoraussetzungen**

Gefördert werden sollen sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts, als auch jene des privaten Rechts, wobei die letztgenannten als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sein müssen.



Zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel soll das Gesetz vorsehen, dass die geförderten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure die nötige persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit bieten müssen. Es ist zudem – wie schon bisher – selbstverständlich, dass nur solche Maßnahmen unterstützt werden können, die eine den Zielen und Prinzipien des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten.

## **5. Ausführung des Gesetzes, Zusammenarbeit**

Die aufgrund eines Demokratiefördergesetzes durchgeführten Maßnahmen sollen im Rahmen der jeweiligen Ressortverantwortung von den zuständigen Bundesoberbehörden (z. B. BAFzA oder BVA) umgesetzt werden. Die Aktivitäten der Bundeszentrale für politische Bildung sollen dabei mit einbezogen werden.

Der Bundesregierung ist es wichtig, die Expertise der Zivilgesellschaft intensiv zu nutzen. Der Austausch mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Demokratieförderung soll daher weiterhin sichergestellt und dort wo nötig ausgebaut werden.

Ein regelmäßiger Bund-Länder-Austausch der entsprechenden Behörden bzw. Koordinierungsstellen soll sicherstellen, dass Schwerpunkte, Ziele und Qualitätsstandards von Förderungen im Rahmen der föderalen Aufgabenteilung kontinuierlich abgestimmt und noch enger verzahnt werden.

## **6. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung der Fördermaßnahmen**

Die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der auf der Grundlage eines Demokratiefördergesetzes durchgeführten Maßnahmen sollen – wie auch bisher – in Verantwortung der jeweiligen Zuwendungsgeber durch eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung sichergestellt werden.

Diese soll die Maßnahmen nach wissenschaftlichen Kriterien und Verfahrensweisen untersuchen sowie fachlich einordnen und bewerten.

## **7. Berichterstattung an den Deutschen Bundestag**

Es soll vorgesehen werden, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einmal in jeder Wahlperiode einen Bericht über die Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen vorlegt, der auch über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung informiert.